

Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Pontresina

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 27. November 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 1	Zweck	3
	Art. 2	Begriffe	3
	Art. 3	Gegenstand des Gesetzes	3
	Art. 4	Selbstverantwortung	3
	Art. 5	Allgemeiner Auftrag	3
	Art. 6	Pflichtenhefte	3
	Art. 7	Entscheidkompetenzen	3
	Art. 8	Gleichstellung der Geschlechter	3
II.	Führungsorganisation		
	1. Gemeindevorstand		
	Art. 9	Gemeindevorstand	4
	2. Gemeindeführungsstab		
		Gemeindeführungsstab	
		Unterstellung und Aufgaben des Gemeindeführungsstabes	
		Chef des Gemeindeführungsstabes	
		Übrige Mitglieder	
		Alarmierung und Aufgebot	
	Art. 15	Massnahmen	5
	3. Lawinendienst		
	Art. 16	Lawinenkommission, Lawinendienst	5
		Wasser/Sturz/Rutsch	
	Art. 17	Stab Wasser/Sturz/Rutsch (Stab WSR)	5
III.	Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes		
		Finanzierung	5
	Art. 19	Ausgabenbefugnis	6
	Art. 20	Entschädigung der Stäbe und der Lawinenkommission	6
	Art. 21	Spesenersatz	6
	Art. 22	Versicherungsschutz	6
IV.	Straf- und Schlussbestimmungen		
		Strafbestimmungen	6
		Ausführungsbestimmungen	
		Aufhebung bisherigen Rechts	
		Inkrafttreten	7

Gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden vom 17. Juni 2015 (BSG) erlässt die Gemeinde Pontresina nachstehendes Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt im Bereich der Gemeinde, die Bevölkerung und ihre Lebens- Zw grundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sinne von Art. 1 BSG zu schützen.

Zweck

Begriffe

Art. 2

¹ Soweit im vorliegenden Gesetz die Begriffe nicht anders definiert sind, gelten jene des BSG. Dies gilt namentlich für die Begriffe "normale Lage", "besondere Lage" und "ausserordentliche Lage", welche alle in Art. 4 BSG definiert sind.

² Als Evakuierung gilt die aus Sicherheitsgründen notwendige geordnete bzw. organisierte Verlegung und Unterbringung von Bewohnern des Schadensraums.

Art. 3

¹ Das Gesetz regelt:

a) die Zuständigkeit und Aufgaben der für den Bevölkerungsschutz eingesetzten Gemeindeorgane bei der Vorsorge für besondere und ausserordentlichen Lagen und deren Bewältigung. Darunter fallen namentlich der Aufbau eines Führungsorganes, die Beurteilung möglicher Bedrohungen für das Gemeindegebiet, die Alarmierung und Information der Bevölkerung, die Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit, der Ordnung und Sicherheit sowie der Versorgung, der Einsatz und die Koordination von Mitteln, der Schutz, die Rettung und Betreuung von Personen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Gegenstand des Gesetzes

- b) die Finanzierung der mit dem Bevölkerungsschutz verbundenen Aufwendungen
- ² Sofern das Gesetz keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeiten und Aufgaben nach der für die normale Lage geltenden Gesetzgebung.

Art. 4

Der von der Gemeinde gewährleistete Bevölkerungsschutz enthebt die Bewohner und Gäste des Ortes nicht von der Selbstverantwortung.

Selbstverantwortung

Art. 5

Den mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organen der Gemeinde unterliegen grundsätzlich alle Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen, eingeschlossen die Evakuierung.

Allgemeiner Auftrag

Art. 6

Der Gemeindevorstand legt in separaten Pflichtenheften die Führungsgrundlagen, Aufgaben und Kompetenzen der Stäbe und der Lawinenkommission fest.

Pflichtenhefte

Art. 7

Die Stäbe und die Lawinenkommission entscheiden selbständig und eigenverantwortlich über die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben, welche ihnen durch das kantonale und kommunale Bevölkerungsschutzgesetz und die Pflichtenhefte zugewiesen worden sind.

Entscheidkompetenzen

Art. 8

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

II. Führungsorganisation

1. Gemeindevorstand

Art. 9

Gemeindevorstand

- ¹ Der Gemeindevorstand ist als Kollegialbehörde verantwortlich für die Vorbereitung von Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen im Bereich Bevölkerungsschutz. Ihm obliegt auch die Überwachung der Führungsstäbe sowie des Lawinendienstes.
- ² Der Gemeindevorstand trägt für den Bevölkerungsschutz die politische Verantwortung.
- ³ Der Gemeindevorstand kann mit Dritten bzw. Drittgemeinden Leistungsvereinbarungen für die entgeltliche Übernahme von Bevölkerungsschutzmassnahmen ausserhalb des Gemeindegebietes durch die gemeindeeigene Führungsorganisation treffen, so insbesondere bezüglich des Lawinendienstes für die Gemeinde Samedan im Val Roseg.

2. Gemeindeführungsstab

Art. 10

Gemeindeführungsstab

- ¹ Der Gemeindevorstand setzt einen Gemeindeführungsstab mit einem Chef, einem Stellvertreter und Mitgliedern ein.
- ² Alle Gemeindebetriebe und Einsatzformationen unterstützen den Gemeindeführungsstab mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln.
- ³ Der Gemeindeführungsstab ist befugt, im Bedarfsfall Fachpersonen zur Beratung beizuziehen.

Art. 11

Unterstellung und Aufgaben des Gemeindeführungsstabes

- ¹ Der Gemeindeführungsstab untersteht dem Gemeindevorstand.
- ² Der Gemeindeführungsstab nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen wahr:
- a) Beurteilung der Bedrohungslage
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung
- c) Treffen der notwendigen Sofortmassnahmen
- d) Alarmierung und Information der Bevölkerung
- e) Evakuation von Mensch und Tier
- f) Sicherstellung der Versorgung, des Einsatzes, der Verstärkung und Ablösung der Einsatzformationen
- g) Koordination der Mittel
- h) Anforderung von Dritthilfe
- i) Vorbereitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheften

Δrt. 12

Chef des Gemeideführungsstabes

- ¹ Der Chef des Gemeindeführungsstabs bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet und koordiniert die Arbeiten und nimmt aufgabenbezogen die Stabsorganisation wahr.
- ² Der Chef des Gemeindeführungsstabs bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter verfügt über die abschliessende Entscheidungskompetenz.

Art. 13

Übrige Mitglieder

Die übrigen Mitglieder erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen und der Beachtung der Stabsorganisation. Die Aufgaben richten sich nach den Pflichtenheften.

Art. 14

Das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes erfolgt über den Chef des Gemeindeführungsstabes bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

Alarmierung und Aufgebot

Art. 15

¹ Der Gemeindeführungsstab trifft alle Massnahmen, die sich aus seinem Aufgabenund Kompetenzbereich ergeben.

Massnahmen

- ² Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes und aller weiteren Organe, die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes wahrnehmen, sind für jedermann verbindlich und zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen und Evakuierungen.
- ³ Für die Durchsetzung des Auftrages kann im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips auch Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

3. Lawinendienst

Art. 16

¹ Der Gemeindevorstand setzt eine Lawinenkommission ein und erlässt auf deren Vorschlag die erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen. Die Lawinenkommission ist als Teilstab dem Gemeindeführungsstab unterstellt.

Lawinenkommission

- ² Die Lawinenkommission wird vom Gemeindevorstand mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Sie ist insbesondere befugt, die vorsorgliche künstliche Auslösung von Lawinen im Gefahrenbereich von Wohnhäusern und Verkehrswegen zu beschliessen und die damit zusammenhängende Evakuierung anzuordnen.
- ³ Die Lawinenkommission führt den Lawinendienst und dessen Mitglieder.

Lawinendienst

- ⁴ Zu den Aufgaben des Lawinendienstes zählen insbesondere: a) Die Schnee- und Lawinenbeobachtung
- b) Die Warnung der Bevölkerung
- c) Die vorsorgliche Sperrung von Strassen und Wegen
- d) Die Empfehlung von Evakuierungen
- e) Die künstliche Lawinenauslösung

4. Stab Wasser/Sturz/Rutsch

Art. 17

¹ Der Gemeindevorstand setzt für die weiteren Naturgefahren einen Stab Wasser/ Sturz/Rutsch (Stab WSR) ein und erlässt auf dessen Vorschlag die erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen. Der Stab WSR ist als Teilstab dem Gemeindeführungsstab unterstellt. Stab Wasser, Sturz, Rutsch (WSR)

- ² Zu den Aufgaben des WSR zählen insbesondere:
- a) Die Beobachtung der Wetter- und Naturgefahrensituation
- b) Die Warnung der Bevölkerung
- c) Die vorsorgliche Sperrung von Strassen und Wegen
- d) Die Empfehlung von Evakuierungen

III. Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes

Art. 18

¹ Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten, welche mit der Vorsorge für besondere und Finanzierung ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung verbunden sind.

- ² Die mit Evakuierungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten der evakuierten Personen. Soweit die Gemeinde Vorleistungen erbringt, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern. In Härtefällen verzichtet die Gemeinde auf die Überbindung der mit Evakuierung verbundenen Kosten.
- ³ Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 19

Ausgabenbefugnis

- ¹ Die Führungsorgane verfügen grundsätzlich über die Finanzkompetenz, welche für die selbständige Erledigung ihrer Aufgaben notwendig sind.
- ² Nach Möglichkeit haben die Stäbe und der Lawinendienst vor den Ausgaben die Zustimmung des Gemeindevorstandes einzuholen.
- ³ Für planbare Ausgaben/Investitionen dürfen die Führungsorgane nur über die im Budget der Gemeinde vorgesehenen Beträge verfügen. Im Rahmen der Budgetierung sind diese betreffenden Positionen nach Möglichkeit zu konkretisieren.

Art. 20

Entschädigung der Stäbe und der Lawinenkommission

Die Aufgabenerledigung wird nach den Ansätzen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeführungsstab, Lawinenkommission und Stab WSR entschädigt.

Art. 21

Spesenersatz

Für den Spesenersatz von Angehörigen des Gemeindeführungsstabes, des Lawinendienstes und des Stabes Wasser/Sturz/Rutsch gelten die Ansätze der Arbeitszeitenund Gehaltsverordnung der Gemeinde Pontresina sinngemäss.

Art. 22

Versicherungsschutz

- ¹ Die Mitglieder der Stäbe und des Lawinendienstes sind über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gegen sämtliche Ansprüche infolge Sach- oder Personenschäden versichert. Sie sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde auch gegen Unfälle, für Heilungskosten, Invalidität und Tod versichert.
- ² Nicht dem obligatorischen Unfallversicherungsgesetz unterstellte ehrenamtliche und nebenamtliche Angehörige des Gemeindeführungsstabes, des Lawinendienstes und des Stabes WSR sind für die Dauer ihres Einsatzes durch die Gemeinde gegen Unfall versichert.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Strafbestimmungen

Wer die Vorgaben dieses Gesetzes verletzt, insbesondere den Anordnungen der Führungsorganisation keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis Fr. 6'000.-, bestraft. Im Wiederholungsfall kann diese Busse verdoppelt werden.

Art. 24

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere erlässt er die Pflichtenhefte für die Stäbe und den Lawinendienst.

Art. 25

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gesetz ersetzt alle früheren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, namentlich das Gesetz über die Lawinenkommission der Gemeinde Pontresina vom 21. Oktober 1996, teilrevidiert am 27. Februar 2007.

Art. 26

Der Gemeindevorstand setzt dieses Gesetz nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend zum 1. November 2017 in Kraft.

Pontresina, 28. November 2017

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli Gemeindepräsident Urs Dubs

Gemeindeschreiber